



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/74-II/4/87

Betr.: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betreffend den
Vorfall vom 6.7.1984 in
Neumarkt im Hausruck (Nr. 978/J).

874/AB
1987 -11- 25
zu 978 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am
5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 978/J-NR/1987,
betreffend den Vorfall vom 6.7.1984 in Neumarkt im
Hausruck beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von
insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten
Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleich-
lautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese
Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander,
daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf
die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage
bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen
der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich
die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979
bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abge-
ordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich
der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen,
keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade ange-
sichts dieser Flut von Anfragen auch darauf verweisen,
daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme
und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung ver-
ursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale
Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange
zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beant-

- 2 -

wortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A):

BezInsp Franz SICKINGER, zum Zeitpunkt des Vorfalles Postenkommandant in Pram, hielt sich am 6. Juli 1984 abends außer Dienst und in Zivil im Gasthaus FÖRCH in Neumarkt i. H. auf. Am selben Abend besuchten der damals 16jährige Klaus BURGHOLZER und der dem BezInsp SICKINGER bekannte 14jährige Ernst HÖRMANSEDER dasselbe Gasthaus, um an den im Vorhaus aufgestellten Unterhaltungsspielautomaten um den jeweiligen Einsatz von S 5,-- zu spielen. Um etwa 21.30 Uhr ging ernst HÖRMANSEDER in das Gastzimmer und wollte von den anwesenden Gästen einen Zwanzigschillingschein auf Fünfschillingstücke gewechselt haben. Die Gäste lehnten dies mit der Begründung ab, daß der Bub um diese Zeit nichts mehr im Gasthaus verloren hätte und der anwesende Gendarmeriebeamte SICKINGER gleich für das Heimgehen sorgen werde. BezInsp SICKINGER verließ um ca. 21.40 Uhr das Lokal und suchte das WC auf, wo er HÖRMANSEDER traf. Er forderte ihn auf, zusammen mit ihm nach Hause zu gehen. Beim Ausgang sagte der dem BezInsp SICKINGER zunächst unbekannte Klaus BURGHOLZER zu HÖRMANSEDER: "Bleib da, dös geht den nichts an." Weil BURGHOLZER eine Zigarette rauchte, aber sehr jung aussah

- 3 -

und sich, wie erwähnt, in Begleitung des 14jährigen Ernst HÖRMANSEDER befand, glaubte SICKINGER, Klaus BURGHOLZER sei noch keine 16 Jahre alt. Auf die Frage des Beamten nach dem Alter und dem Geburtsdatum bezeichnete BURGHOLZER diese Fragen als "Gag" und gab keine Antwort.

Klaus BURGHOLZER und Ernst HÖRMANSEDER gingen voraus und BezInsp SICKINGER in einigem Abstand hinterher. Dabei dürfte HÖRMANSEDER seinen Freund BURGHOLZER gesagt haben, daß der sie begleitende Mann ein Gendarmeriebeamter sei. Etwa 20 Meter vor dem Gendarmeriepostengebäude soll BURGHOLZER dem HÖRMANSEDER eine Zigarette zu geben versucht und dabei gesagt haben: "Den schieß Kiberer geht dös nix an." Darauf gab BezInsp SICKINGER Klaus BURGHOLZER mit der flachen Hand einen Schlag ins Gesicht (Ohrfeige) und versuchte, ihm die Zigarettenschachtel aus der Hand zu schlagen. Beim GP schickte BezInsp SICKINGER Ernst HÖRMANSEDER heim und betätigte die Glocke zur Gendarmerie.

GrInsp BERGER, damals Postenkommandant in Neumarkt i. H., verrichtete Journaldienst, sperrte auf, und SICKINGER und BURGHOLZER betraten den Vorraum des Stiegenhauses. Nachdem BezInsp SICKINGER GrInsp BERGER kurz den Sachverhalt erklärt und gesagt hat, daß der ihm zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt Bursch den 14jährigen Ernst HÖRMANSEDER zum Rauchen angestiftet hätte, habe Klaus BURGHOLZER BezInsp SICKINGER wieder mit beleidigenden Äußerungen, wie "schieß Kiberer etc." titulierte. Darüber war BezInsp SICKINGER entrüstet und versetzte BURGHOLZER noch eine oder zwei Ohrfeigen. Zu diesem Zeitpunkt läutete das Telefon. GrInsp BERGER lief über die Stiege in die Kanzlei zurück, hörte aber, daß während dieser Zeit Klaus BURGHOLZER im Stiegenhaus geschrien hat.

BURGHOLZER verständigte in weiterer Folge vom GP Neumarkt i. H. aus telefonisch seine Mutter. Diese holte ihren Sohn vom GP Neumarkt ab und brachte ihn zum Arzt Dr. STREICHER in Neumarkt i. H. zur Untersuchung. Dr. STREICHER stellte ein ärztliches Zeugnis aus und wies BURGHOLZER zur Röntgen-

- 4 -

untersuchung ins Krankenhaus Grieskirchen ein.

Anschließend trafen die beiden zwischen 00.00 Uhr und 01.00 Uhr wieder beim GP Neumarkt i. H. ein, um gegen BezInsp SICKINGER die Anzeige zu erstatten. Laut ärztlichem Attest erlitt Klaus BURGHOLZER folgende Verletzungen: Jochbeinprellung im linken Auge, Rötung der linken Gesichtseite und der linken Ohrmuschel, Hämatom ca. 3 cm groß am rechten Oberarm.

GrInsp BERGER verständigte BezInsp SICKINGER telefonisch von der Anzeigeerstattung gegen ihn, worauf SICKINGER sofort zum GP Neumarkt i. H. kam und sich bei Frau BURGHOLZER wegen seiner Vorgangsweise entschuldigte.

Zu Frage B):

Ja.

Zu Frage C):

Das Verfahren wurde gemäß § 42 StGB eingestellt.

Zu Frage D):

Der Vorfall wurde zum Anlaß eines Disziplinarverfahrens genommen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 128 BDG 1979 bin ich nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.

Zu Frage E):

Eine Versetzung des Beamten wurde nicht veranlaßt.

24. November 1987

